

Satzung

„Förderverein Kameradschaft Feuerwehr Uschlag e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Kameradschaft Feuerwehr Uschlag e. V.“
- 2) Sitz des Vereins ist in 34355 Staufenberg - OT Uschlag.
- 3) Er ist Verein im Sinne von §§ 55 ff. BGB und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr und endet am 1. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Sinn und Zweck des „Fördervereins Kameradschaft Feuerwehr Uschlag“ (nachfolgend Förderverein genannt) ist es, die Feuerwehr Uschlag zu fördern und zu unterstützen einschliesslich Beschaffung von Mittel für den begünstigten Zweck.
- 2) Der Förderverein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwendet „Mittel des Vereins“ ausschliesslich zu satzungsgemässen Zwecken.
- 3) Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- 2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- 3) Alle Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet an allen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen und üben in den Mitgliedsversammlungen ihr Kontroll- und Stimmrecht aus.
- 4) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Aufwandentschädigung begünstigt werden.

§ 5 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher erklärtem Austritt oder Ausschluss.
- 3) Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 4) Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholtem Verstoss gegen die Interessen des Fördervereins oder bei Verletzung der Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung.
- 5) Austritte der Mitglieder können nur durch Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- 1) Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag der am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Höhe des Mindestjahresbeitrag schliesst eine freiwillige individuell höhere Leistung jedoch nicht aus. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Daneben können Eintrittsgelder, Umlagen und Arbeitsleistungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 3) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Mitglieder die das 70 Lebensjahr erreicht haben, Mitglieder die zur Ableistung des Wehrdienstes oder Ersatzdienst einberufen sind.

§ 7 Organe des Fördervereins

- 1) Organe des Vereins sind: der Vorstand,
- 2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Feiern und Geschenke

Feiern und Jubiläen des Vereins sollen sich nach dem Gründungsjahr der Freiwilligen Feuerwehr Uschlag (26.09.1901) analog richten Entscheidungen für Ehrungen und angemessene Geschenke, zu geeigneten Anlässen der Mitglieder, werden vom Vorstand getroffen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäss gesetzlicher Vorschriften sollte bestehen aus:
 - a) Der Ortsbrandmeister (in), 1.Vorsitzenden
 - b) Der stellv. Ortsbrandmeister (in), 2. stell. Vorsitzenden
 - c) der/die Kassierer (in),
 - d) der/die Schriftführer (in),
 - e) mindestens 7Beisitzer (zwei Gruppenführer, Jugendwart und zwei Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragten und zweier Mitglieder).
- 2) Der Förderverein wird gerichtlich und aussergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch das Vertretungsrecht des 2. Vorsitzenden nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 5) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren in offener oder geheimer Wahl (auf Antrag) gewählt. Sollte nach Ablauf der Amtszeit noch keine Neuwahl erfolgt sein,

bleibt der bisherige Vorstand bis zur gültigen Neuwahl weiter im Amt. Das gleiche gilt, wenn trotz anstehender Neuwahlen keine Ersatzwahl – egal aus welchen Gründen – erfolgen kann.

- 6) Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als Abgelehnt.
- 7) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ebenso ist er befugt, weitere Ordnung (Ehrenordnung, Arbeitsordnung etc.) zu beschliessen. Diese Ordnungen sind nicht Inhalt oder Bestandteil der Vereinsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Unabhängig davon kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern diese von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder Schriftlich gefordert wird.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann über ein Publikationsorgan erfolgen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Auch Nichtanwesende sind an ordnungsgemäss gefasste Versammlungsbeschlüsse gebunden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des gesamten Vorstandes,
- 2) Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die Buchführung, nicht aber auf Gründe, Sinn und Zweck der Vorgängen. Zu Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind sie berechtigt.
- 3) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung;
- 4) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 5) die nach der Satzung übertragenen Aufgaben;
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

§ 12 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Versammlungsleiter aus dem Vorstand.

- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- 3) Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich durch Handheben. Eine geheime Stimmabgabe erfolgt nur auf Antrag .

§ 13 Beschlüsse und Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands – und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die Angaben des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmässigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§ 16 Vereinsauflösung

- 1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator, was auch ein bisheriges Vorstandsmitglied sein kann.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks Fällt das Vermögen des „Fördervereins Feuerwehr Kameradschaft Uschlag“ an die Freiwillige Feuerwehr Uschlag, welches unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke Entsprechend der Abgabenordnung verwendet werden muss.

§ 17 Inkraftsetzung

- 1) Diese Satzung tritt mit ihren Beschluss sofort in Kraft.
- 2) Nach in Kraft treten dieser Satzung soll die Anmeldung des Vereins bei dem zuständigen Amtsgericht erfolgen.

Uschlag, den 23.04. 2004